

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (STAND: 1.1.06)

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen finden auf alle Verträge Anwendung, welche die Computer Company SAM GmbH (nachfolgend Gesellschaft genannt) als Lieferant oder Leistender mit ihren Kunden als Leistungsempfänger abschließt. Die Leistungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von den nachstehenden allgm. Geschäftsbedingungen abweichende allgm. Geschäftsbedingungen der Kunden erkennt die Gesellschaft nicht an, es sei denn, sie hätte ihnen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsschluss

Verträge, die die Gesellschaft mit ihren Kunden abschließt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dabei genügt auf Seiten der Gesellschaft eine schriftliche Auftragsbestätigung.

3. Vertragslaufzeit/Kündigung bei Dienst-Werkverträgen

3.1 Verträge, die regelmäßige oder wiederholte Dienst- oder Werkleistungen der Gesellschaft zum Gegenstand haben (z.B. Wartungs- oder Pflegeverträge), werden für einen Zeitraum von einem Jahr abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn es nicht fristgemäß nach 3.2 gekündigt wird.

3.2 Das Vertragsverhältnis im Sinne von 3.1 ist für beide Parteien mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend nach 3.1 verlängerten Vertragsdauer kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Preisstellung und Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Angebote der Gesellschaft sind freibleibend ab Lager. Ware wird in der Ausführung und Verpackung geliefert, die zum Zeitpunkt der Lieferung üblich ist. Die Preise gelten immer für die unverpackte und unversicherte Ware. Die Transportkosten (einschließlich Versicherungen) gehen zu Lasten des Kunden.

4.2 Das für die Erbringung von Wartungs-, Reparatur-, oder sonstigen Dienstleistungen der Gesellschaft von dem Kunden geschuldete Entgelt richtet sich nach den jeweils gültigen Preislisten der Gesellschaft zzgl. gegebenenfalls entstehender Kosten für Verpackung und Fracht. Die der Gesellschaft entstehenden Fahrtkosten werden ebenfalls nach der gesonderten, jeweils gültigen Preisliste dem Kunden in Rechnung gestellt. Eine angemessene Pauschale ist zulässig. Stundensätze werden in 1/2 Stundenabschnitten abgerechnet. Jede angefangene 1/2 Stunde wird in vollem Umfang von der Gesellschaft dem Kunden in Rechnung gestellt. Wartezeiten des Personals der Gesellschaft, die der Kunde zu vertreten hat, hat der Kunde mit den sich nach den jeweils gültigen Preislisten richtenden Stundensätzen der Gesellschaft zu vergüten.

4.3 Dienstleistungen, die auf Verlangen des Kunden vorzeitig unter- oder abgebrochen werden oder die seitens des Kunden widerrufen werden, berechnet die Gesellschaft dem Kunden nach 4.2. Das gilt insbesondere für Arbeitszeit, Fahrtkosten und verbrauchte Ersatzteile.

4.4 Wird die Gesellschaft auf Anforderung des Kunden zur Behebung eines von dem Kunden behaupteten Fehlers tätig, so schuldet der Kunde auch dann ein Entgelt im Sinne von 4.2, wenn der Fehler aus Gründen nicht beseitigt werden kann, die der Kunde zu vertreten hat.

4.5 In dem für Wartungs-, Reparatur-, oder sonstigen Dienstleistungen der Gesellschaft berechneten Entgelt sind die Kosten für das bei der Leistung verwendete Material nicht enthalten. Die Kosten hierfür stellt die Gesellschaft dem Kunden gesondert in Rechnung. Soll im Einzelfall durch ein von der Gesellschaft berechnetes Entgelt auch der Ersatz von Materialien abgegolten sein, so sind hiervon ausgeschlossen Verschleiß-/Verbrauchsteile wie Toner- und Tintenpatronen, Druckköpfe, Bildtrommeln, Transportbänder etc. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum der Gesellschaft über.

4.6 Die von der Gesellschaft dem Kunden genannten oder in den Preislisten ausgedruckten Preise sind im Zweifel jeweils Nettopreise und enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird gesondert mit dem im Zeitpunkt der Erbringung der Leistung jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz in Rechnung gestellt.

4.7 Ändern sich nach Vertragsschluss die Bezugspreise der Gesellschaft und hat die Lieferung später als 4 Monate nach dem Vertragsschluss zu erfolgen, so kann die Gesellschaft den mit dem Kunden vereinbarten Preis in dem Umfang anpassen, wie sich die Bezugspreise ändern. Ist der Kunde Kaufmann, so ist die Gesellschaft auch dann zur Anpassung des vereinbarten Preises berechtigt, wenn die vereinbarte Lieferzeit weniger als 4 Monate beträgt. Erhöht die Gesellschaft den vereinbarten Preis um mehr als 10%, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein solches Verlangen hat er innerhalb von 21 Tagen nach der Mitteilung der Gesellschaft, in welcher die Gesellschaft wegen veränderter Konditionen Anpassung verlangt, der Gesellschaft gegenüber geltend zu machen.

4.8 Berechnungsperiode ist bei Verträgen im Sinne von 3.1 ein Zeitraum von jeweils einem Jahr. Die Berechnung des der Gesellschaft geschuldeten Entgeltes erfolgt mit dem im Vertrag angegebenen Beginn der Leistung der Gesellschaft. Das Entgelt ist im voraus fällig und wird dem Kunden im voraus für die jeweilige Berechnungsperiode in Rechnung gestellt. Die Gesellschaft kann das Entgelt jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende einer Berechnungsperiode erhöhen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unabhängig von der vereinbarten Laufzeit zum Zeitpunkt des Gültigwerdens der Preiserhöhung schriftlich zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Preiserhöhungsverlangens bei der Gesellschaft eingehen.

4.9 Bei anderen als den unter 3.1 genannten Verträgen wird das Entgelt der Gesellschaft mit Erbringung der von ihr geschuldeten Leistung fällig. Der Kunde hat der Gesellschaft die Entgegennahme der von ihr erbrachten Leistung auf einem von der Gesellschaft verwendeten Tätigkeitsnachweisformular schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist nicht Fälligkeitsvoraussetzung.

4.10 Vereinbarungen, die offensichtliche Kalkulationsirrtümer oder ähnliche die Preisgestaltung betreffende offenbare Unrichtigkeiten enthalten, sind für die Gesellschaft nicht verbindlich. Der zwischen der Gesellschaft und dem Kunden geschlossene Vertrag gilt als mit dem Inhalt vereinbart, der dem wirtschaftlich Gewollten und den tatsächlichen Preisen entspricht. Ändert sich dadurch der Preis um mehr als 10 %, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein solches Verlangen hat er innerhalb von 21 Tagen nach der Mitteilung der Gesellschaft, in welcher die Gesellschaft den tatsächlichen Preis von dem Kunden verlangt, der Gesellschaft gegenüber geltend zu machen.

4.11 Die Gesellschaft ist berechtigt, Ihre Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abzutreten (z.B. zu Finanzierungszwecken).

5. Zahlungsverzug und Ähnliches

5.1 Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Weiterhin ist die Gesellschaft berechtigt, als Verzugszinsen einen Zinssatz in Höhe von 3% über dem jeweils gültigen Diskonsatz der Deutschen Bundesbank von dem Kunden zu fordern. Ist der Kunde Kaufmann und erfolgt seine Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen seit dem Rechnungsdatum oder innerhalb eines anderen ihm gewährten Zahlungskills, so kann die Gesellschaft ohne Mahnung den vorstehend genannten Zins als Verzugszinsen ab dem Tage der Überschreitung des Zahlungszieles verlangen.

5.2 Für den Fall, dass der Kunde gegenüber der Gesellschaft in Zahlungsverzug gerät, ist die Gesellschaft berechtigt, ohne Nachfristsetzung von dem Vertrag zurückzutreten.

5.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber der Gesellschaft mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass es sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder um von der Gesellschaft schriftlich anerkannte Ansprüche handelt.

5.4 Ist der Kunde Kaufmann, so kann er ein Leistungsverweigerungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Ansprüche geltend machen, die rechtskräftig festgestellt oder von der Gesellschaft schriftlich anerkannt worden sind.

6. Lieferungen und Leistungen

6.1 Die Ware wird ab Lager geliefert. Versendet die Gesellschaft die verkauften Gegenstände an den Kunden, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Gesellschaft die Gegenstände der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergibt. Befördert die Gesellschaft die Gegenstände selbst, so geht die Gefahr mit dem Beginn der Beförderung auf den Kunden über.

6.2 Die Lieferfrist beträgt regelmäßig 4 Wochen, falls die Gesellschaft und der Kunde den Liefertermin nicht individuell festlegen.

6.3 Lagert die Gesellschaft im Auftrage des Kunden die gekaufte Ware ein, so lagert die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden ohne irgendwelche Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

6.4 Wartungs-, Reparatur-, oder sonstige Dienstleistungen werden auf Anforderung des Kunden nach dem jeweiligen Stand der Technik erbracht. Die Gesellschaft macht den Kunden darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler an der Hardware unter allen Anwendungsbedingungen zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Fehler, die auf Umweltbedingungen (z.B. Luftfeuchtigkeit, Umgebungstemperatur) beruhen oder die nicht den durch die Hersteller vorgegebenen Betriebsbedingungen entsprechen. Die Gesellschaft ist ferner nicht verpflichtet, Fehler zu beseitigen, die auf unsachgemäße Bedienung durch den Kunden, insbesondere der Nichtbeachtung der von den Herstellern herausgegebenen Betriebsanleitungen zurückzuführen sind. Dasselbe gilt für Fehler, die durch nicht von der Gesellschaft durchgeführte Anbauten, Ergänzungen, Eingriffe oder Veränderungen der den Gegenstand des Vertrages bildenden Produkte verursacht worden sind. Scheitert eine Wartungs-, Reparatur- oder sonstige Dienstleistung, kann die Gesellschaft ein angemessenes Entgelt verlangen, sofern sie das Scheitern nicht zu vertreten hat.

6.5 Die Gesellschaft erbringt ihre Dienstleistung nur an Werktagen, d. h. montags bis freitags von 9.00 - 17.00 Uhr (Betriebsbereitschaftszeitraum). Störungsmeldungen müssen während dieses Zeitraumes bei der Gesellschaft eingehen. Störungsmeldungen die außerhalb des Betriebsbereitschaftszeitraumes eingehen, gelten als zu Beginn des nächstfolgenden Betriebsbereitschaftszeitraumes zugegangen.

6.6 Bei Abschluss eines Wartungs-, Reparatur- oder Dienstleistungsvertrages ist die Gesellschaft berechtigt, die Produkte, die nach dem Wunsch des Kunden Gegenstand des Vertrages sein sollen, auf ihre Vertragsgängigkeit zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgt auf Kosten des Kunden. Die Gesellschaft ist berechtigt, den ihr durch die Untersuchung entstandenen Aufwand nach 4.2 abzurechnen.

6.7 Stellt die Gesellschaft im Rahmen einer Reparatur vorübergehend dem Kunden ein Austauschprodukt zur Verfügung, so hat der Kunde das Austauschprodukt nach Rückkehr des reparierten Produktes der Gesellschaft auf eigene Gefahr zurückzugeben. Das Austauschprodukt verbleibt während des Gebrauchs durch den Kunden im Eigentum der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine angemessene Miete zu berechnen.

7. Leistungsstörungen

7.1 Bei Verzug der Gesellschaft ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, eine Nachfrist von 4 Wochen zu setzen. Bei teilbaren Leistungen gilt die Regelung entsprechend für den ausstehenden Leistungsteil. Die erbrachten Leistungsteile sind zu bezahlen. Bei Verträgen gemäß Ziffer 3.1 hat der Kunde ein Rücktrittsrecht bezüglich des ausstehenden Leistungsteiles. Lieferverzögerungen des Herstellers hat die Gesellschaft nicht zu vertreten. Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sind.

7.2 Bei Vorliegen höherer Gewalt, die die Leistung verzögert oder unmöglich macht, kann die Gesellschaft die Leistung nach Beseitigung der Behinderung erbringen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

8. Gewährleistung

8.1 Ist bei einem Kauf-, Dienst- oder Werkvertrag die erbrachte Leistung der Gesellschaft mangelhaft, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Die Gesellschaft haftet für Schäden des Kunden in Folge von fehlerhafter Leistungserbringung nur dann, wenn diese auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft beruhen. Die Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Fehlers bleibt unberührt.

8.3 Offensichtliche Fehler hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen seit Abnahme der Leistung gegenüber der Gesellschaft schriftlich zu rügen. Geht die schriftliche Rüge später als 14 Tage nach Abnahme bei der Gesellschaft ein, so sind Gewährleistungsrechte des Kunden ausgeschlossen. Ist der Kunde ein Kaufmann, so hat er die Leistung der Gesellschaft unverzüglich nach Erbringung zu untersuchen und falls sich ein Fehler zeigt, diesen unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so sind seine Erfüllungs- und Gewährleistungsrechte ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um einen Fehler handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen findet im Geschäftsverkehr mit einem kaufmännischen Kunden § 377 HGB Anwendung.

8.4 Die Gesellschaft weist den Kunden darauf hin, dass an der Software Schutz- und Urheberrechte des jeweiligen Herstellers bestehen. Die Gesellschaft händigt dem Kunden die Nutzungsbedingungen des Herstellers für Software aus. Sollte die Aushändigung versehentlich unterbleiben, hat der Kunde die Nutzungsbedingungen anzufordern. Die Gesellschaft weist den Kunden weiterhin darauf hin, dass er die Nutzungsbedingungen des Herstellers zu beachten hat.

8.5 Die Gesellschaft macht den Kunden darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Für die Software übernimmt die Gesellschaft daher nur insoweit eine Gewährleistung, als ihre Bedienungsfähigkeit nach der in einem Handbuch des Herstellers vorgenommenen Anleitung reicht. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktionen über die grundsätzliche Brauchbarkeit gemäß der Handbuchdokumentation des Herstellers hinausgehend den individuellen Anforderungen des Kunden genügen oder in der vom Kunden gewählten Auswahl zusammen arbeiten. Gleiches gilt für das Risiko der Auswahl, der Installation, der Nutzung der Software und des damit vom Kunden beabsichtigten Ergebnisses.

8.6 Ohne die ausdrückliche Zustimmung der Gesellschaft darf der Kunde oder eine sonstige dritte Person an der bemängelten Ware keine Änderung vornehmen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift führt zum Verlust der Gewährleistungsrechte bezüglich des bestehenden Mangels.

8.7 Sind aufgrund einer Haftung aus Gewährleistung Produkte zu reparieren oder auszutauschen, so erfolgt die Leistung der Gesellschaft kostenlos nur an der Niederlassung der Gesellschaft, die für die Reparatur oder den Austausch zuständig ist. Für Leistungen, die außerhalb dieses Ortes von der Gesellschaft als Garantie oder Gewährleistung erbracht werden, hat der Kunde der Gesellschaft die Fahrtkosten zu erstatten.

9. Garantie

Sind im Rahmen von Hersteller garantien Produkte zu reparieren oder auszutauschen, so erfolgt die Leistung der Gesellschaft kostenlos nur an der Niederlassung der Gesellschaft, die für die Reparatur oder den Austausch zuständig ist. Für Leistungen, die außerhalb dieses Ortes von der Gesellschaft als Garantieleistung erbracht werden, hat der Kunde der Gesellschaft die Fahrtkosten nach Maßgabe des 4.2 zu erstatten. Garantien der Gesellschaft sind gesondert geregelt.

10. Haftungsbegrenzung

10.1 Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur gegeben, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

10.2 Die Gesellschaft haftet nicht für entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden. Das gilt auch für den Gewährleistungsfall.

11. Allgemeine Pflichten

11.1 Der Kunde stellt sicher, dass die dem Vertrag unterfallenden Produkte unter Einhaltung der in den technischen Unterlagen spezifizierten Betriebsbedingungen und in Übereinstimmung mit den in den jeweiligen Bedienungshandbüchern aufgeführten Anweisungen und Pflegeanleitungen betrieben werden.

11.2 Bevor der Kunde der Gesellschaft ein Produkt zu Dienstleistungszwecken übergibt, hat er auf Anforderung der Gesellschaft daraus alle Programme, Daten, Datenträger sowie nicht von der Gesellschaft gelieferte Zusatzrichtungen, Änderungen und Anbauten zu entfernen. Der Kunde hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass zum Schutz der Software gegebenenfalls Programme und Daten kopiert werden. Die Gesellschaft übernimmt für den Verlust von Daten keinerlei Haftung. Für die Datensicherung (Backup) ist alleine der Kunde verantwortlich. Die Gesellschaft darf ohne Rückfrage davon ausgehen, dass eine ausreichende Sicherung durch den Kunden erfolgt ist.

11.3 Der Kunde wird dem Personal der Gesellschaft ungehindert Zutritt zu den Produkten gewähren. Die bei der Durchführung der Dienstleistung dem Kunden gegebenenfalls entstehenden betriebsinternen eigenen Kosten hat er selbst zu tragen.

11.4 Der Kunde stellt Rechenzeiten auf seiner elektronischen Datenverarbeitungsanlage, soweit diese für die Durchführung des Kundendienstes im Rahmen des Vertrages erforderlich werden, kostenlos zur Verfügung.

11.5 Der Kunde teilt der Gesellschaft die Änderung des Aufstellungsortes der dem Vertrag unterfallenden Produkte rechtzeitig mit.

12. Export

Die an den Kunden gelieferte Ware ist nur für den Wiederverkauf in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Der Export der bezogenen Ware bedarf ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung durch die Gesellschaft.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Lieferungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung der Gesellschaft.

13.2 Be- und Verarbeitung der von der Gesellschaft gelieferten, noch im Eigentum der Gesellschaft stehenden Ware erfolgt stets im Auftrag der Gesellschaft, ohne dass für die Gesellschaft Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Die Gesellschaft ist in diesem Fall Hersteller im Sinne des § 950 BGB und behält damit in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an dem Erzeugnis Eigentum.

13.3 Wird die von der Gesellschaft gelieferte Ware mit der Gesellschaft nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder verbunden, so erwirbt die Gesellschaft das Miteigentum an der neuen Sache in Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen, der Gesellschaft nicht gehörenden vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Die Gesellschaft und der Kunde sind sich einig, dass das genannte Miteigentum an der neuen Sache auf die Gesellschaft übergeht. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die nicht der Gesellschaft gehörende(n) Sache(n) als Hauptsache anzusehen ist (sind), so vereinbaren die Gesellschaft und der Kunde, dass der Kunde der Gesellschaft anteilmäßig das Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Sollte demnach der Eigentumsvorbehalt erföschen, so sind sich Kunde und Gesellschaft schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an der Ware mit der Verarbeitung auf die Gesellschaft übergeht, die die Übergang annimmt.

13.4 Der Kunde verwahrt die neue Sache unentgeltlich für die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

13.5 Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr und nur dann veräußern, wenn sein Abnehmer nicht die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung ausgeschlossen hat. Sicherungsübereignungen und Verpfändungen der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren sind dem Kunden nicht gestattet. Von bevorstehenden oder vollzogenen Pfändungen oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte der Gesellschaft, insbesondere von dem Bestehen von Globalzessionen hat der Kunde die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Pfändungen ist der Gesellschaft eine Abschrift des Pfandprotokolls zu übersenden.

13.6 Veräußert der Kunde die von der Gesellschaft gelieferte Ware bzw. die daraus hergestellten Erzeugnisse allein - gleich in welchem Zustand -, so tritt er hiermit bereits jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen der Gesellschaft die ihm aus der Veräußerung entstehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer an die Gesellschaft ab. Erfolgt die Veräußerung der Vorbehaltsware der Gesellschaft - gleich in welchem Zustand - zusammen mit der Veräußerung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen, so beschränkt sich diese Vorausabtretung auf die Höhe des von der Gesellschaft dem Kunden für die Vorbehaltsware in Rechnung gestellten Betrages.

13.7 Der Kunde ist ermächtigt, die von der Gesellschaft mit dieser Vorausabtretung zedierten Forderungen für die Gesellschaft auf eigene Rechnung und Gefahr einzuziehen, allerdings nur so lange, wie er seinen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Diese Ermächtigung kann jederzeit durch die Gesellschaft widerrufen werden.

13.8 Mit einer Zahlungseinstellung, einem Antrag auf Insolvenzeröffnung, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zur Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände sofort und ohne besonderen Widerruf der Gesellschaft. Danach eingehende, abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln und auf Anforderung an die Gesellschaft auszukehren.

13.9 Auf Verlangen der Gesellschaft ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldnern bekannt zu geben und der Gesellschaft die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.

13.10 Übersteigt der Wert der Sicherungen der Gesellschaft den Wert der Forderungen der Gesellschaft erkennbar um mehr als 20 %, so gibt die Gesellschaft auf Antrag des Kunden die diesen Prozentsatz übersteigenden Sicherungen nach Wahl der Gesellschaft frei.

14. Erfüllungsort

14.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

14.2 Die Verpflichtungen der Gesellschaft aus diesem Vertrag werden nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfüllt.

15. Sonstiges

15.1 Änderungen oder Ergänzungen der von der Gesellschaft geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

15.2 Der Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Wuppertal.

15.3 Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Es soll dann das gelten, was dem erkennbar wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.

Computer Company SAM GmbH · Domaper Straße 18 · 42327 Wuppertal
Amtsgericht Wuppertal HRB 8083 · Geschäftsführer: Franke Meinertzhagen, Stefan Lappe